

Arbeitsrichtlinien des Juso-Stadtverbandes Kamen

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Stadtverband Kamen der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD („Jusos“) ist die Jugendorganisation der SPD auf der Ebene des SPD-Stadtverbandes Kamen.
- (2) Die Jusos führen politische Bildungs- und Informationsarbeit durch und nehmen Einfluss auf den politischen Willensbildungsprozess der SPD.
- (3) Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem Parteistatut der SPD in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Organe

Organe des Juso-Stadtverbands Kamen sind die Vollversammlung, die Stadtverbandssitzung und der Vorstand.

§ 3 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Juso-Stadtverbands Kamen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Arbeitsrichtlinien,
 - b) Beschlussfassung über ein Arbeitsprogramm,
 - c) Beschlussfassung über an sie gestellte Anträge;
 - d) Wahl des Stadtverbandsvorstandes,
- (2) Die Vollversammlung tagt alle zwei Jahre („ordentliche Vollversammlung“). Der Stadtverbandsvorstand lädt unter Angabe einer vorläufigen Tages- und Geschäftsordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich zur Vollversammlung ein.
- (3) Der Stadtverbandsvorstand kann darüber hinaus zu weiteren Vollversammlungen („außerordentliche Vollversammlung“) einladen, auf Antrag von 5 v.H. der Mitglieder muss er dies tun. Der Antrag muss die zu beratenden Tagesordnungspunkte benennen und die notwendige Zahl der Unterschriften aufweisen. Die Einladung erfolgt entsprechend des Absatzes 2, jedoch beträgt die Ladungsfrist nur eine Woche.
- (4) Auf der Vollversammlung sind alle Mitglieder gemäß § 1 Absatz 3 stimmberechtigt.
- (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse zur Änderung der Arbeitsrichtlinien benötigen eine 2/3-Mehrheit.
- (6) Für Wahlen gelten die Regelungen der Wahlordnung der SPD und die sie ergänzenden Beschlüsse des Juso-Bundesverbandes.
- (7) Über die Ergebnisse der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 4 Stadtverbandssitzung

- (1) Die Stadtverbandssitzung ist das beschlussfassende Gremium des Juso-Stadtverbands Kamen zwischen den Vollversammlungen. Sie fasst Beschlüsse, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.

- (2) Die Aufgabe der Stadtverbandssitzung ist insbesondere, die Arbeit des Vorstandes zu kontrollieren sowie politische Projekte auf Basis des Arbeitsprogramms zu planen und umzusetzen. Darüber hinaus ist sie Diskussions- und Kommunikationsplattform des Juso-Stadtverbandes Kamen.
- (3) Die Stadtverbandssitzung tagt in der Regel einmal im Monat. Für Sie ist vom Stadtverbandsvorstand in geeigneter Form so einzuladen, so dass alle Mitglieder gemäß § 1 Absatz 3 vom Sitzungstermin, Sitzungsort und den Beratungsgegenständen Kenntnis erlangen können.

§ 5 Stadtverbandsvorstand

- (1) Der Stadtverbandsvorstand führt die Geschäfte des Juso-Stadtverbands Kamen. Er bereitet die Stadtverbandssitzung und die Vollversammlung sowie deren Beschlussfassungen vor und führt die Beschlüsse aus.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) zwei gleichberechtigten Sprechern / Sprecherinnen
 - b) mindestens zwei Beisitzerinnen / BeisitzernÜber die Zahl der zu wählenden Beisitzerinnen/Beisitzer beschließt die Vollversammlung vor Eintritt in den Wahlgang.
- (3) Der Vorstand trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Mit beratender Stimme gehören dem Stadtverbandsvorstand die Mitglieder der Vorstände übergeordneter Gliederungen der Jusos an (Unterbezirk, Landesbezirk, Bundesverband), soweit sie ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Stadt Kamen haben. Der Stadtverbandsvorstand kann weitere Jusos als beratende Mitglieder kooptieren.
- (5) Über seine Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte kommissarisch fort, bis nach den Vorschriften dieser Arbeitsrichtlinien ein neuer Vorstand gewählt ist, längstens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Diese Arbeitsrichtlinien treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie bedürfen der Genehmigung des SPD-Stadtverbandes Kamen.
- (2) Anträge zur Änderung der Arbeitsrichtlinien müssen in der vorläufigen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt, ihr Text mit der Einladung zur Vollversammlung verschickt werden.

So beschlossen auf der Vollversammlung am 1. Dezember 2005.